



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand 01.01.2025

Herausgeber:

WestfalenBahn GmbH
Zimmerstraße 8
33602 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis	3
1	Vorbemerkung	4
2	Ergänzungen / Abweichungen von den NBS-AT	4
2.1	Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT („Anforderungen an das Personal“)	4
2.2	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT („Ortskenntnis“)	4
2.3	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT („Anforderungen an die Fahrzeuge“)	5
2.4	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT („Kompatibilität von Fahrzeug und Infrastruktur“)	5
2.5	Zu Punkt 2.5.3 NBS-AT („Finanzgarantie“)	5
2.6	Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT („Nutzungsvertrag“)	5
2.7	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT („Zugangsrelevante Vorschriften der WFB“)	5
2.8	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT („Anforderungen an Nutzungsanträge“)	5
2.9	Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT („Vorrangkriterien der WFB“)	6
2.10	Zu Punkt 4.1 NBS-AT („Grundlage der Entgeltbemessung“)	6
2.11	Zu Punkt 4.4 NBS-AT („Zahlungsweise“)	7
2.12	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT („Ansprechpartner“)	7
2.13	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT („Instandhaltungs- und Baumaßnahmen“)	7
3	Infrastrukturbeschreibung, Zugangsbedingungen und Bestimmungen über die Betriebssicherheit	7
3.1	Betriebsstandort Bahnbetriebswerk Minden II	7
3.2	Betriebsstandort Bahnbetriebswerk Rheine I	9
4	Entgeltgrundsätze	11
4.1	Entgelt für die Nutzung von Hallengleisen	11
4.2	Aufpreise für Nutzung der Werkstattausstattung	11
4.3	Personalleistungen	11
4.4	Rangierleistungen	12
4.5	Gestellung streckenkundige Lotsen im Bereich der Serviceeinrichtung sowie weitere Personaldienstleistungen vor Ort	12
4.6	Einweisung am Standort und Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen	12
4.7	Aufwand für Material, Dienstleistungen Dritter und Energieverbrauch (Fremdeinspeisung)	12
4.8	Verwaltungskostenpauschale	12
4.9	Anreizsystem	12
4.10	Stornierungsentgelt	13

0 Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BW	Bahnbetriebswerk
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bahn
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LKW	Lastkraftwagen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
WFB	WestfalenBahn GmbH
z. B.	zum Beispiel
Zzgl.	zuzüglich

1 Vorbemerkung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT entsprechen den „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT 2024)“ des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 1. Mai 2024. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der WFB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung von Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

In diesen NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten ergänzt sowie von den NBS-AT abweichende Regelungen festgelegt.

Darüber hinaus enthalten die NBS-BT eine Beschreibung der Infrastruktur nebst Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen über die Betriebssicherheit (§ 21 ERegG), Entgeltgrundsätze und Entgelte einschließlich Anreizsystem (§ 39 ERegG), Regelungen zur Kapazitätszuweisung sowie weitere Bestimmungen, insbesondere Regelungen zur Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege und Betreibern von Serviceeinrichtungen (§ 47 Abs. 9 ERegG).

Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

2 Ergänzungen / Abweichungen von den NBS-AT

Nachfolgende Regelungen ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten oder legen von den NBS-AT abweichende Regelungen fest:

2.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT („Anforderungen an das Personal“)

Am Standort gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT („Ortskenntnis“)

Für die Vermittlung der Ortskenntnis, Lotsendienste und Unterweisung in Anlagen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Einzelheiten regeln die Entgeltgrundsätze. Die WFB bedient sich dabei ggf. auch Mitarbeitern anderer EIU bzw. EVU.

Bei regelmäßiger Nutzung und vorheriger Einweisung kann der Zugangsberechtigte die Ortskenntnis seinen Mitarbeitern nach Zustimmung der WFB auch selbst vermitteln.

Der Nutzer verpflichtet sich zudem, seine Mitarbeiter nachweislich auf die Gefahren aus der Nutzung der Serviceeinrichtung selbst sowie der an die Serviceeinrichtung angrenzenden und nicht räumlich abgegrenzten Eisenbahninfrastrukturen zu unterweisen. Die Nachweise der Unterweisungen sind der WFB in Kopie auszuhändigen.

2.3 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT („Anforderungen an die Fahrzeuge“)

Am Standort gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT („Kompatibilität von Fahrzeug und Infrastruktur“)

Die WFB ist nicht Betreiberin der Schienenwege zur und in der Serviceeinrichtung. Die Anforderungen an die Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme der Schienenwege sind beim jeweiligen Betreiber der Schienenwege (siehe Punkt 3.1.4 und 3.2.4) zu erfragen.

Die Zuführung von Fahrzeugen aus dem Vorfeld der Serviceeinrichtung in die Serviceeinrichtung sowie das Abziehen von Fahrzeugen aus der Serviceeinrichtung in das Vorfeld der Serviceeinrichtung sowie das Verschieben von Fahrzeugen innerhalb der Serviceeinrichtung erfolgt durch die WFB. Die Kommunikation im Rahmen dieser Rangierfahrten erfolgt über Mobiltelefon.

2.5 Zu Punkt 2.5.3 NBS-AT („Finanzgarantie“)

Die Finanzgarantie kann durch Vorauszahlung oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. § 232 BGB findet keine Anwendung. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT („Nutzungsvertrag“)

2.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT („Zugangsrelevante Vorschriften der WFB“)

Die WFB ist nicht Betreiberin der Schienenwege zur und in der Serviceeinrichtung. Der Zugang zu den Serviceeinrichtungen setzt den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege und dem Zugangsberechtigten voraus.

In den Serviceeinrichtungen der WFB gelten folgende zugangsrelevante Vorschriften der jeweiligen Betreiber der Schienenwege:

- Betriebsstandort Bahnbetriebswerk Rheine I:
Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH
- Betriebsstandort Bahnbetriebswerk Minden II
Sammlung betrieblicher Vorschriften der Mindener Kreisbahnen GmbH

Die Vorschriften können beim jeweiligen Betreiber der Infrastruktur angefordert werden.

2.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT („Anforderungen an Nutzungsanträge“)

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen kann formlos unter Einhaltung der Schriftform beantragt werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail (eingescanntes Dokument).

Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung,
- die benötigten Gleisparameter, insbesondere gewünschte Nutzlänge des Gleises, ein- oder zweiseitige Anbindung)
- Zweck der Nutzung
- Art und Anzahl der benötigten peripheren Anlagen
- Angabe der gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit)
- Angaben zu den zu behandelnden Fahrzeugen (z. B. Fahrzeugart, Betriebsnummer)
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.

Fehlende bzw. unvollständige Angaben fordert die WFB bei den vom anmeldenden Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Aufforderung nachzureichen. Werden die Angaben nicht innerhalb von drei Werktagen vom anmeldenden Zugangsberechtigten nachgereicht, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Anträge per E-Mail sind zu richten an: serviceeinrichtungen@westfalenbahn.de

2.9 Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT („Vorrangkriterien der WFB“)

Können Anträge nach dem Koordinierungsverfahren nicht miteinander in Einklang gebracht werden, erfolgt die Kapazitätszuweisung nach den im Folgenden festgelegten Vorrangkriterien in der dargestellten Reihenfolge:

1. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendiger Bedarf der WFB oder eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens
2. Antragsteller mit bestehendem Rahmenvertrag
3. Antragsteller mit Regelverkehr
4. Antragsteller mit Gelegenheitsverkehr
5. Sonstige Antragsteller (z. B. Erprobungsverkehr)

Fallen mehrere Antragsteller in dieselbe Kategorie gewährt die WFB dem Antragsteller Vorrang, dessen Antrag zuerst und fristgerecht bei der WFB eingegangen ist.

2.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT („Grundlage der Entgeltbemessung“)

Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Punkt 4 dieser NBS-BT.

2.11 Zu Punkt 4.4 NBS-AT („Zahlungsweise“)

Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der WFB zu überweisen. Die Kontoverbindung wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Bei einem erwarteten Abrechnungsbetrag von mehr als 5.000,00 EUR behält sich die WFB vor, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen auf Basis des im laufenden Monat zu erwartenden Entgelts zu fordern. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung.

2.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT („Ansprechpartner“)

Bei Störungen, insbesondere gefährlichen Ereignissen, ist unverzüglich die Leitstelle der WFB zu informieren. Die Leitungsbereitschaft der WFB ist befugt, innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit der Leitungsbereitschaft der WFB ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Leitstelle der WFB wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

Die Kontaktdaten werden dem Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Nutzung mitgeteilt.

2.13 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT („Instandhaltungs- und Baumaßnahmen“)

Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt.

3 Infrastrukturbeschreibung, Zugangsbedingungen und Bestimmungen über die Betriebssicherheit

Die WFB betreibt zwei Serviceeinrichtungen zur Instandhaltung und Instandsetzung der von der WFB eingesetzten Elektrotriebzüge des Typs Stadler KISS (6-Teiler) und Flirt³ (4-Teiler).

Die Serviceeinrichtungen sind im Folgenden näher beschrieben:

- „Bahnbetriebswerk (BW) Minden II“ (2.2)
- „Bahnbetriebswerk (BW) Rheine I“ (2.3)

3.1 Betriebsstandort Bahnbetriebswerk Minden II

3.1.1 Anschrift:

WestfalenBahn GmbH
Bahnbetriebswerk Minden II
Festungsstraße 1
32423 Minden

3.1.2 Post-/Rechnungsanschrift:

WestfalenBahn GmbH
Zimmerstraße 8
33602 Bielefeld

E-Mail: serviceeinrichtungen@westfalenbahn.de

3.1.3 Regelmäßige Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag: 6:15 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 6:15 Uhr bis 14:45 Uhr
Samstag / Sonntag: (geschlossen)

Die Betriebszeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen.

3.1.4 Lage der Serviceeinrichtung

Das BW Minden II ist Teil des Bahnhofs Minden Friedrich-Wilhelm-Straße der Mindener Kreisbahnen GmbH und über die Weiche 23 an das Gleis 3 des Bahnhofs Minden Friedrich-Wilhelm-Straße angebunden.

Der Bahnhof Minden Friedrich-Wilhelm-Straße ist seinerseits an die Infrastruktur der DB InfraGo AG angebunden. Die Anschlussgrenze ist der Sammlung betrieblicher Vorschriften der Mindener Kreisbahnen GmbH zu entnehmen.

3.1.5 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung ist in ihrer Gestaltung und der technischen Ausstattung für die leichte Instandhaltung von Elektrotriebzügen des Typs Stadler KISS (6-Teiler) ausgelegt. Die Instandhaltung anderer Baureihen bedarf der vorherigen Prüfung.

Die Serviceeinrichtung verfügt über zwei Gleise (Gleis 14 und 15) mit einer Nutzlänge von jeweils 160 Metern und ist wie folgt ausgestattet:

- Gleis 14 als aufgeständertes Gleis mit Seitengrube, Radsatzverdrehrichtung, Dacharbeitsbühne und Deckenkran mit einer Traglast von 1,25 Tonnen. Die Dacharbeitsbühne ist mit einer Absturzsicherung sowie abschnittsweise mit Spaltüberbrückungen ausgestattet.
- Gleis 15 als Nullgleis mit Wiegeeinrichtungen sowie kurzer Grube sowie 24 Hebeböcken.
- WC-Tankreinigung / Spülwagen
- Gabelstapler

Abweichungen vom Regellichtraum:

- Breite: 2,95 Meter
- Höhe ab Schienenoberkante: 3,45 Meter

Im Bereich vor der Werkstatthalle befindet sich ein Bock-Kran (16 Tonnen) mit der Möglichkeit der LKW-Entladung, der die Gleise 5 und 8 überspannt.

Zur Sicherstellung von anlagen- und arbeitsschutzrechtlichen Auflagen ist die Nutzung der Serviceeinrichtung nur und ausschließlich nach Maßgabe und auf Anweisung von Mitarbeitern der WFB gestattet.

Bei Nutzung der Schienenwege zur und in der Serviceeinrichtung ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften der Mindener Kreisbahnen GmbH zu beachten.

Die Gleise im Vorfeld der Serviceeinrichtung dienen ausschließlich zu Dispositions- und Zuführungszwecken der Werkstatthalle und sind nicht als Abstellgleise vorgesehen. Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert. Der Verschub in die / aus der Werkstatthalle erfolgt mit einem Zweibegefahrzeug. Die Bedienung dieses Fahrzeuges erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der WFB.

Die Werkstatthalle verfügt nicht über eine Abgasabsaugung. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur so weit in die Halle hineingefahren werden, als dass das Abgasrohr noch außerhalb der Halle verbleibt.

Entsprechend der aktuellen Genehmigungssituation und insbesondere hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes können derzeit in den Serviceeinrichtungen der WestfalenBahn GmbH keine Gefahrgutfahrzeuge behandelt werden.

3.2 Betriebsstandort Bahnbetriebswerk Rheine I

3.2.1 Anschrift:

WestfalenBahn GmbH
Bahnbetriebswerk Rheine I
Hovestraße 10
48431 Rheine

3.2.2 Post-/Rechnungsanschrift:

WestfalenBahn GmbH
Zimmerstraße 8
33602 Bielefeld

E-Mail: serviceeinrichtungen@westfalenbahn.de

3.2.3 Regelmäßige Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag: 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Freitag: 6:00 Uhr bis 13:30 Uhr
Samstag / Sonntag: (geschlossen)

Die Betriebszeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen.

3.2.4 Lage der Serviceeinrichtung

Das BW Rheine I ist Teil des Werksgeländes der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH.

Das werkseigene Schienennetz (Anschlussbahn) der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH ist seinerseits an die Infrastruktur der DB InfraGo AG angebunden. Die Anschlussgrenze ist der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH zu

entnehmen.

3.2.5 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung ist in ihrer Gestaltung und der technischen Ausstattung für die leichte Instandhaltung von Elektrotriebzügen der Typen Stadler Flirt (3-Teiler und 5-Teiler) und Stadler Flirt³ (4-Teiler) ausgelegt. Die Instandhaltung anderer Baureihen bedarf der vorherigen Prüfung.

Die Serviceeinrichtung verfügt über zwei Gleise (Gleis 12 und 13) mit einer Nutzlänge von jeweils 90 Metern und ist wie folgt ausgestattet.

- Gleis 12 als aufgeständertes Gleis als Nullgleis mit Seitengrube, Wiegeeinrichtung, Radsatzverdrehrichtung und Dacharbeitsbühne. Die Dacharbeitsbühne ist mit einer Absturzsicherung sowie abschnittsweise mit Spaltüberbrückungen ausgestattet.
- Gleis 13 als Flachgleis mit 12 Hebeböcken.
- WC-Tankreinigung / Spülwagen
- Gabelstapler

Abweichungen vom Regellichtraum:

- Breite: 3,30 Meter
- Höhe ab Schienenoberkante: 3,45 Meter

In der Werkstatthalle befinden sich zwei Kräne (12,5 Tonnen, 16 Tonnen), die beide Gleise überspannen.

Zur Sicherstellung von anlagen- und arbeitsschutzrechtlichen Auflagen ist die Nutzung der Serviceeinrichtung nur und ausschließlich nach Maßgabe und auf Anweisung von Mitarbeitern der WFB gestattet.

Bei Nutzung der Schienenwege zur und in der Serviceeinrichtung ist die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH zu beachten.

Die Gleise im Vorfeld der Serviceeinrichtung dienen ausschließlich zu Dispositions- und Zuführungszwecken der Werkstatthalle und sind nicht als Abstellgleise vorgesehen. Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert. Der Verschub in die / aus der Werkstatthalle erfolgt mit einem Zweibegefahrzeug. Die Bedienung dieses Fahrzeuges erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der WFB.

Die Werkstatthalle verfügt nicht über eine Abgasabsaugung. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur so weit in die Halle hineingefahren werden, als dass das Abgasrohr noch außerhalb der Halle verbleibt.

Entsprechend der aktuellen Genehmigungssituation und insbesondere hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes können derzeit in den Serviceeinrichtungen der WestfalenBahn GmbH keine Gefahrgutfahrzeuge behandelt werden.

4 Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur bei Anwesenheit von Personal der WFB (Aufsichtsperson) möglich.

Während der regelmäßigen Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen ist die Gestellung einer Aufsichtsperson enthalten.

Für die unberechtigte Nutzung der Serviceeinrichtungen wird das doppelte Nutzungsentgelt fällig.

4.1 Entgelt für die Nutzung von Hallengleisen

Die Nutzung der Hallengleise erfolgt nach einem festen Stundensatz.

Die Mindestabnahmemenge beträgt acht Stunden. Hinzu kommen obligatorische Rangierkosten für die Ein- und Ausfahrt sowie Personalkosten bei Nutzung außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten.

4.2 Aufpreise für Nutzung der Werkstattausstattung

Die Nutzung der Werkstattausstattung erfolgt nach einem festen Tages- oder Stundensatz.

Die Preise gelten pro angefangenem Kalendertag bzw. je angefangener Stunde und nur in Verbindung mit der Anmietung eines Hallengleises. Nicht jede Ausstattung ist an allen Gleisen verfügbar. Die Nutzung durch eigenes Personal des Zugangsberechtigten kann nur nach kostenpflichtiger Einweisung / Unterweisung der einzusetzenden Mitarbeiter durch die WFB erfolgen. Abgerechnet wird auch die Zeit für die An- und Abreise des die Einweisung bzw. Unterweisung durchführenden Mitarbeiters.

Sofern in der Entgeltliste vermerkt ist die Bedienung der Werkstattausstattung ausschließlich durch Personal der WFB zulässig. Hierfür fallen zusätzliche Kosten an.

4.3 Personalleistungen

Die Inanspruchnahme des Personals der WFB wird nach festen Stundensätzen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde. Prozentuale Zuschläge verstehen sich kumulativ.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur bei Anwesenheit von Personal der WFB (Aufsichtsperson) möglich. Außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten wird daher, bei einer Mindestabnahmemenge von vier Stunden je eingesetztem Personal, entsprechender Personalaufwand für einen Facharbeiter in Rechnung gestellt.

4.4 Rangierleistungen

Rangierleistungen der WFB werden einschließlich des erforderlichen Personalaufwands berechnet.

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.

4.5 Gestellung streckenkundige Lotsen im Bereich der Serviceeinrichtung sowie weitere Personaldienstleistungen vor Ort

Die Gestellung streckenkundiger Lotsen im Bereich der Serviceeinrichtung Rheine sowie weitere Personaldienstleistungen vor Ort werden nach einem festen Stundensatz abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.

4.6 Einweisung am Standort und Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen

Die Einweisung am Standort und Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen wird nach einem festen Stundensatz abgerechnet. Abgerechnet wird auch die Zeit für eine ggf. erforderliche An- und Abreise des die Einweisung bzw. Unterweisung durchführenden Mitarbeiters.

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.

4.7 Aufwand für Material, Dienstleistungen Dritter und Energieverbrauch (Fremdeinspeisung)

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand zzgl. 18% Gemeinkostenzuschlag.

4.8 Verwaltungskostenpauschale

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Die Verwaltungskostenpauschale fällt grundsätzlich einmalig je Auftrag an. Bei Auftragsänderungen wird die Verwaltungspauschale erneut fällig. Bei langfristigen Aufträgen mit einer Abarbeitungsdauer von über einem Monat, fällt die Verwaltungskostenpauschale monatlich an.

4.9 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der WFB zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Zugangsberechtigten und der WFB, welche die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung hinreichend bestimmt festlegt.

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn eine Störung dem Verantwortungsbereich eines Vertragspartners zuzuordnen ist und dieser die Störung zu vertreten hat. Die Verantwortung einer Partei bestimmt sich nach §§ 276, 278 BGB.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich eines der Vertragspartner zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Das Anreizentgelt wird fällig, wenn bei technischer Nichtverfügbarkeit die Entstörungsfrist von einem Werktag bzw. bei betrieblicher Nichtverfügbarkeit die Entstörungsfrist von 4 Stunden nicht eingehalten wird. Liegt die Ursache beim Betreiber der Serviceeinrichtung erfolgt eine Gutschrift an den Zugangsberechtigten. Liegt die Ursache beim Zugangsberechtigten wird das Entgelt dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt. Das maximale Anreizentgelt beläuft sich auf 30 Tagessätze.

Zur Wahrung seiner Ansprüche ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die störungsrelevanten Umstände unverzüglich der Leitstelle der WFB zu melden.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des Zugangsberechtigten sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der WFB geltend zu machen.

4.10 Stornierungsentgelt

Zum Ausgleich des Schadens für vertraglich vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Nutzungen und Leistungen erhebt die WFB ein Stornierungsentgelt, sofern die Nichtinanspruchnahme nicht von der WFB zu vertreten ist. Die Bemessung des Schadens orientiert sich an den ersparten Eigenaufwendungen und der Möglichkeit der Weitervermarktung.

Das Stornierungsentgelt wird pauschaliert erhoben und ist abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung gestaffelt.

Anlage:

- Entgeltliste

Die NBS-AT, NBS-BT sowie die Entgeltliste stehen auf der Internetseite der WestfalenBahn GmbH unter www.westfalenbahn.de/nbs zum Download zur Verfügung.